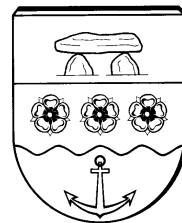


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 13.05.2022

Nr. 20

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		156 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kluse	168
145 Ausschuss für Kreisentwicklung	162	157 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Kluse	168
146 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2022 vom 21.02.2022	162	158 Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Lahn	168
147 Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung „Kindeswohlgefährdung“ des Niedersächsischen Landesrechnungshofes	163	159 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Lahn	170
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		160 Bekanntmachung der Gemeinde Langen; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015	170
148 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2022 vom 06.04.2022	163	161 Bekanntmachung der Samtgemeinde Lengerich; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015	170
149 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Nördlich Mühlenstraße“ einschl. der ökologischen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB); Gemeinde Bockhorst	164	162 Bekanntmachung; 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Lingen (Ems)	170
150 Hauptsatzung der Gemeinde Breddenberg	165	163 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neulehe	171
151 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dersum	166	164 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 „Am Wald“ der Gemeinde Neulehe	171
152 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dörpen	166	165 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Renkenberge	172
153 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Dörpen	167	166 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2022	172
154 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heede	167	167 Hauptsatzung der Gemeinde Surwold	173
155 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Heede	167	168 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Sustrum	174
		169 Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Südlich der Straße Zum Silberesch“ der Gemeinde Thuine im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	174
		170 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walchum	175

171	Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Samtgemeinde Werlte	175
172	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Werpeloh	178
173	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 der Gemeinde Wettrup	178

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

145 Ausschuss für Kreisentwicklung

Am Mittwoch, dem 25.05.2022, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 15.02.2022
 5. Breitbandausbau im Emsland; Zwischenbericht und Erschließung der „Grauen Flecken“
 6. Mobilfunkversorgung im Emsland; Aktuelle Entwicklungen und Gespräche mit den Netzbetreibern
 7. Konzept für die öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektromobilität; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
 8. Prüfung und Beantragung einer geförderten Personalstelle „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
 9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 10. Anfragen und Anregungen
 11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 12.05.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

146 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2022 vom 21.02.2022

1. Haushaltssatzung:

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 21.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 667.449.100 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 679.365.600 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 859.500 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 617.500 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	650.417.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	640.649.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	36.724.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	112.403.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	8.838.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	368.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	695.980.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	753.422.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.838.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 75.822.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- 39,0 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer sowie der Umsatzsteuer und von 90 % der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben

§ 6

Über und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro nicht überschreiten. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1 % der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts festgelegt.

Meppen, 21.02.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover am 29.04.2022 unter dem Aktenzeichen – 32.15-10302/454 (2022) – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. Mai 2022 bis zum 24. Mai 2022 zur Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, im Kreishaus I, Zimmer 331 (1. Obergeschoss), öffentlich aus.

Meppen, 04. Mai 2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

147 Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung „Kindeswohlgefährdung“ des Niedersächsischen Landesrechnungshofes

Der Landkreis Emsland ist im Rahmen der überörtlichen Prüfung „Kindeswohlgefährdung“ des Niedersächsischen Landesrechnungshofes geprüft worden.

Die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 10.12.2021 – Az.: 10712/6.4-16/2020-454000/3 – liegt nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) in der Zeit vom 16. Mai 2022 bis zum 24. Mai 2022 zur Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, im Kreishaus I, Zimmer 407 (1. Obergeschoss), öffentlich aus.

Meppen, 09. Mai 2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

148 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2022 vom 06.04.2022

1. I. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung am 06.04.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	613.300,00	0,00	0,00	613.300,00
ordentliche Aufwendungen	674.000,00	0,00	0,00	674.000,00
außerordentliche Erträge	100,00	0,00	0,00	100,00
außerordentliche Aufwendungen	100,00	0,00	0,00	100,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	555.400,00	0,00	0,00	555.400,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	597.100,00	0,00	0,00	597.100,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	671.400,00	230.000,00	0,00	901.400,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	145.500,00	385.000,00	0,00	530.500,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.500,00	0,00	0,00	20.500,00
nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.226.800,00	230.000,00	0,00	1.456.800,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	763.100,00	385.000,00	0,00	1.148.100,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung vom 04.03.2020 mit Wirkung zum 01.01.2020 wie folgt festgesetzt worden:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Grundsteuer | |
| | a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 350 v. H. |
| | Grundsteuer A | |
| | b.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 350 v. H. |
| | Grundsteuer B | |
| 2 | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

§ 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 € je Einzelfall.

Bockhorst, 06.04.2022

GEMEINDE BOCKHORST

Der Bürgermeister
Mönnikes

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 ist durch den Landkreis Emsland am 29.04.2022 – 202 – erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 17.05.2022 bis 25.05.2022 im Büro der Gemeinde Bockhorst, Kirchstraße 20 in 26897 Bockhorst sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bockhorst, 06.05.2022

GEMEINDE BOCKHORST
Der Bürgermeister

149 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Nördlich Mühlenstraße“ einschl. der ökologischen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB), Gemeinde Bockhorst

Der Rat der Gemeinde Bockhorst hat in seiner Sitzung am 6. April 2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Nördlich Mühlenstraße“ einschl. der ökologischen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird der Bebauungsplan Nr. 17 „Nördlich Mühlenstraße“ einschl. der ökologischen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung rechtskräftig.

Der Planungsanlass für die Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Bedarf zur Bereitstellung geeigneter Flächen zur Ausweisung von Wohnbauflächen. Ziel der Planung ist die Arrondierung und Verdichtung der Bebauung im Bereich nördlich des Ortskerns sowie die Verhinderung einer Zersiedelung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Nördlich Mühlenstraße“ liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde Bockhorst und nördlich der „Mühlenstraße“.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der nachstehenden Planzeichnung.

Übersichtsplan
(unmaßstäblich)



Der Bebauungsplan Nr. 17 „Nördlich Mühlenstraße“ einschl. der ökologischen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus Bockhorst, Kirchstraße 20, 26897 Bockhorst sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13, Zimmer 109, 1. OG in 26897 Esterwegen von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 04967/268 oder 05955/200-0 eingesehen werden. Der Bebauungsplan Nr. 17 „Nördlich Mühlenstraße“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse <https://sg-nordhummeling.de/gemeinde-bockhorst> unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bockhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bockhorst, 05.05.2022

GEMEINDE BOCKHORST
Der Bürgermeister

150 Hauptsatzung der Gemeinde Breddenberg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Breddenberg in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Name, Rechtsstellung

- 1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Breddenberg“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nordhümmling.
- 3) Die Gemeinde Breddenberg ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Gemeinde Breddenberg zeigt in Silber auf gewölbtem grünen Schildfuß ein roter Stein mit der silbernen Zahl 1788 zwischen zwei aus den Außenseiten des Schildfußes wachsenden grünen Eichen; der Schildfuß belegt mit einem silbernen Wellenbalken.
- 2) Die Farben der Gemeinde sind rot und weiß.
- 3) Die Flagge ist eine zweistreifige Flagge in den Farben Rot - Weiß im Verhältnis 1 zu 1 geteilt, belegt mit dem Wappen der Gemeinde.
- 4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Breddenberg Landkreis Emsland“.
- 5) Eine Verwendung des Gemeindepamens, des Wappens und der Flagge zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratzzuständigkeiten

- 1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.000,00 EURO voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 1.000,00 EURO übersteigt,
 - c) Verträge i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Ein Verwaltungsausschuss wird gem. § 104 NKomVG nicht gebildet.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Breddenberg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheid ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 7
Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Breddenberg werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 NkomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Sind die Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Breddenberg und im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmeling in Esterwegen während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- 3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Breddenberg bewirkt.

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind im Sinne des § 5 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.10.2012 außer Kraft.

Breddenberg, 24.03.2022

GEMEINDE BREDDENBERG

Hermann Hanekamp
Bürgermeister

151 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dersum

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S 191) hat der Rat der Gemeinde Dersum in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.02.2013, beschlossen:

Artikel 1:

§ 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland veröffentlicht bzw. bekannt gemacht.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dersum, 03.05.2022

GEMEINDE DERSUM

Coßmann
Bürgermeister

152 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dörpen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S 191) hat der Rat der Gemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2012 beschlossen:

Artikel 1:

§ 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland veröffentlicht bzw. bekannt gemacht.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dörpen, 31.03.2022

GEMEINDE DÖRPEN

Gerdes
Bürgermeister

Wocken
Gemeindedirektor

153 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Dörpen

Aufgrund der §§ 10,11,44,54,55,58 und 71 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 16. November folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden

Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Dörpen vom 13.03.2013 erlassen:

- § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Neben den Beträgen aus § 2 (Sitzungsgeld) dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten, des Verdienstaufschlags und des Pauschalstundensatzes als abgegolten.

Für den (die) Bürgermeister(in)	750,- €
Für den (die) 1. Stellvertr. Bürgermeister (in)	100,- €
Für den (die) Fraktions-/Gruppenvorsitzende (n)	16,00 €
	+ 2,00 €
	je Mitglied

- Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Dörpen, 16.11.2021

GEMEINDE DÖRPEN

Gerdes
Bürgermeister

Wocken
Gemeindedirektor

154 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heede

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Heede in seiner Sitzung am 06.04.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.02.2013, beschlossen:

Artikel 1:

§ 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland veröffentlicht bzw. bekannt gemacht.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heede, 06.04.2022

GEMEINDE HEEDE

Pohlmann,
Bürgermeister

155 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Heede

Aufgrund der §§ 10,11,44,54,55,58 und 71 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heede in seiner Sitzung am 09. November 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Heede vom 07.03.2013 erlassen:

- § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Neben den Beträgen aus § 2 (Sitzungsgeld) dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten, des Verdienstaufschlags und des Pauschalstundensatzes als abgegolten.

Für den (die) Bürgermeister(in)	750,- €
Für den (die) 1. Stellvertr. Bürgermeister (in)	150,- €
Für den (die) 2. Stv. Bürgermeister (in)	62,50 €

- Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft

Heede, 09.11.21

GEMEINDE HEEDE

Pohlmann
Bürgermeister

156 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kluse

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Kluse in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2012, beschlossen:

Artikel 1:

§ 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland veröffentlicht bzw. bekannt gemacht.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kluse, 16.03.2022

GEMEINDE KLUSE

Borchers
Bürgermeister

157 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Kluse

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kluse in seiner Sitzung am 15. November 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Kluse vom 27.02.2013 erlassen:

- § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Neben den Beträgen aus § 2 (Sitzungsgeld) dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes als abgegolten.

Für den (die) Bürgermeister(in)	750,- €
Für den (die) 1. Stellvertr. Bürgermeister (in)	75,- €

- Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Kluse, 15.11.21

GEMEINDE KLUSE

Borchers
Bürgermeister

158 Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Lahn

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Lahn in seiner Sitzung am 26.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Die Tätigkeit als Ratsfrau / Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Lahn wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausfall und den Pauschalstundensatz besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.

- Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt, bei mehreren Sitzungen an einem Tag jedoch höchstens 3 Sitzungsgelder. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – einen Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in 75 v.H. der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen.
- Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- Die Ratsfrauen / Ratsherren erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates, eines Ausschusses und der Fraktionen (siehe hierzu § 4) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
- Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20,00 € je Sitzung.
- Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.
- Ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nicht im Falle eines Fernbleibens bzw. einer unentschuldigtem Verspätung um mehr als 20 Minuten.

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

(1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|-----------|
| a) an den/die Bürgermeister/in und den/die ehrenamtliche/n Gemeindedirektor/in | 650,00 €, |
| b) an den/die 1. Stellvertreter/in des/der Bürgermeisterin | 130,00 €, |
| c) an den/die 2. Stellvertreter/in des/der Bürgermeister/in | 70,00 €, |

(2) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Die Anzahl von Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld im Rahmen des § 2 dieser Satzung gezahlt wird, wird auf die Zahl der Ratssitzungen beschränkt.

(2) Die Anwesenheitsliste einer jeden Sitzung ist wegen der Abrechnung jeweils vom Fraktionsvorsitzenden spätestens bis zum 31. März des Folgejahres bei der Verwaltung einzureichen.

§ 5 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen (§ 71 Abs. 7 NKomVG) oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften (§ 73 NKomVG) erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

§ 2 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Fahr- und Reisekosten

(1) Für erforderliche und von der Gemeinde Lahn angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen / Ratsherren und nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder sowie Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Reisekostenvergütung entsprechend den für unmittelbare Landesbeamte geltenden Reisekostenbestimmungen. Für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens wird dabei eine Entschädigung von 0,30 € je km Fahrstrecke gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erhält der Bürgermeister für Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug innerhalb des Gemeindegebietes als Fahrtkostenerstattung eine monatliche Pauschale in Höhe von 80,00 Euro.

§ 7 Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

(1) Anspruch auf Ersatz für Verdienstausschlag haben

- Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- Ratsfrauen / Ratsherren und nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung und ihrem Sitzungsgeld.

Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der Verdienstausschlag wird auf höchstens 25,00 € je angefangene Stunde begrenzt.

(3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Vertretungs- oder Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15 € je Stunde, bis zu maximal 3 Stunden täglich, festgesetzt.

(4) Wer hauptberuflich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15,00 € je Stunde. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag und für höchstens 3 Stunden täglich gewährt.

(5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde, bis zu maximal 3 Stunden je Tag, gewährt.

§ 8 Auslagen

(1) Für die Gemeinde Lahn ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 50,00 € im Monat begrenzt.

§ 9 Aufwandsentschädigung für die allgemeine Verwaltungsvertreterin oder den allgemeinen Verwaltungsvertreter

Die allgemeine Verwaltungsvertreterin oder der allgemeine Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 60,00 Euro.

§ 10 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Lahn vom 16.02.2017 außer Kraft.

Lahn, 26.04.2022

GEMEINDE LAHN

Winkler
Bürgermeister

159 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Lahn

Der Rat der Gemeinde Lahn hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.05.2022 bis 24.05.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lahn, 27.04.2022

GEMEINDE LAHN

Winkler
Bürgermeister

160 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 der Gemeinde Langen

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit dem um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.05.2022 bis 25.05.2022 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4, 49838 Langen und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Langen, 03.05.2022

GEMEINDE LANGEN

Uhlenberg
Bürgermeister

161 Bekanntmachung der Samtgemeinde Lengerich; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Der Rat der Samtgemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 05. Mai 2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 einstimmig beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit dem um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.05.2022 bis 25.05.2022 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Lengerich, 06.05.2022

SAMTGEMEINDE Lengerich
Der Samtgemeindebürgermeister

162 Bekanntmachung; 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Lingen (Ems)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 26.04.2022 folgenden 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Lingen (Ems) vom 15.12.2021 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Lingen (Ems) wird wie folgt geändert:

§ 11

Beamte auf Zeit, Beamtenernennung

- (1) Als Beamtin/Beamte auf Zeit wird/werden außer dem Oberbürgermeister der allgemeine Vertreter als Erster Stadtrat sowie folgende leitende Beamte/Beamtinnen berufen: Stadtrat/Stadträtin, Stadtkämmerin.
- (2) Die Ernennung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung werden dem Verwaltungsausschuss übertragen (§ 107 Abs. 4 NKomVG).

§ 13

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems) werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, verkündet bzw. bekannt gemacht:
 - a) Satzungen und Verordnungen,
 - b) die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne,
 - c) öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt,
 - d) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates,
 - e) Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neulehe geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Neulehe, 04.2022

GEMEINDE NEULEHE
Die Bürgermeisterin

165 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Renkenberge

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 02.05.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

16. Mai 2022 bis zum 24. Mai 2022 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 03.05.2022

GEMEINDE RENKENBERGE

Der Bürgermeister

166 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am 03.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.516.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.570.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	691.100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.931.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.223.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.396.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.181.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	135.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.327.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.539.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzt auf:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 2.500 € bzw. 20 % des Haushaltsansatzes festgesetzt. Ferner wird die Wertgrenze für die einseitige Deckungsfähigkeit bei Budgets zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt gem. § 19 Abs. 4 S. 1 KomHKVO auf 2.500 € festgesetzt.

Rhede (Ems), 03.03.2022

GEMEINDE RHEDE

Willerding
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 28.04.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 03.06.2022 im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, im Ratstrakt während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 04.05.2022

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Der Bürgermeister
Willerding

167 Hauptsatzung der Gemeinde Surwold

Aufgrund der §§ 10-12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 21.04.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Surwold.“
- (2) Die Gemeinde Surwold ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nordhümmling.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Surwold zeigt in Silber einen alten, roten Buchenstamm mit roten Wurzeln und mit grünen Trieben, hinter dem Stamm einen aufwärts gerichteten, schwarzen Bogenbalken.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift, Gemeinde Surwold – Landkreis Emsland.“

- (3) Eine Verwendung des Gemeindepens und des Gemeindepenswappens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde Surwold nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den Ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den Zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters in Verwaltungsgeschäften erfolgt durch den vom Rat der Gemeinde Surwold beauftragten Beamten der Samtgemeinde Nordhümmling.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Die Unterrichtung findet grundsätzlich im öffentlichen Teil der Ratssitzung statt.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Anträge, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde Surwold betreffen, sind ohne Beratung vom Bürgermeister unter Erteilung einer Abgabennachricht an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ohne Beratung zurück zu geben.

- (3) Von der Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelf- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (4) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Surwold werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Surwold während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Surwold veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.11.2011 außer Kraft.

Surwold, 02.05.2022

GEMEINDE SURWOLD

Trentmann
Bürgermeister

168 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 25.04.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

16. Mai 2022 bis zum 24. Mai 2022 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 03.05.2022

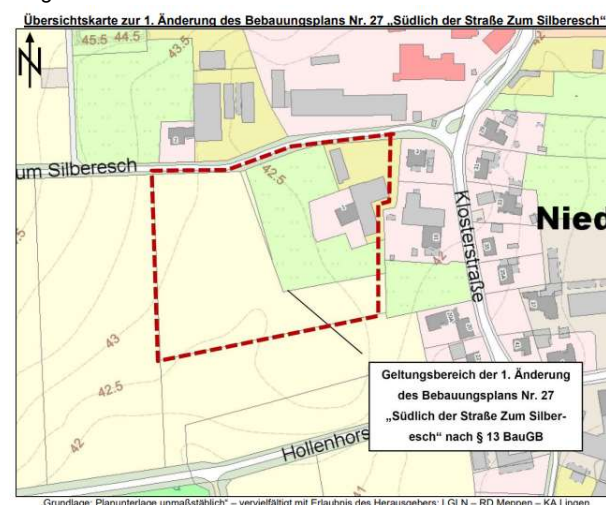
GEMEINDE SUSTRUM

Der Bürgermeister

169 Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Südlich der Straße Zum Silberesch“ der Gemeinde Thuine im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Thuine hat in seiner Sitzung am 27.04.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Südlich der Straße Zum Silberesch“, bestehend aus textlichen Festsetzungen und einem Übersichtsplan, sowie die Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich dieser Planänderung ist identisch mit dem des Ursprungsplans. Er hat eine Größe von rd. 2,1 ha und bezieht sich auf eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Thuine, Flur 29, Flurstück 35. Das Plangebiet liegt südlich der Straße „Zum Silberesch“ bzw. des Klostergeländes sowie westlich der Klosterstraße und ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Südlich der Straße Zum Silberesch“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Südlich der Straße Zum Silberesch“, bestehend aus textlichen Festsetzungen und einem Übersichtsplan, sowie die Begründung liegen gem. § 13 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Gemeindehaus in Thuine, Lindenbrink 7, 49832 Thuine, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr) und im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Südlich der Straße Zum Silberesch“, bestehend aus textlichen Festsetzungen und einem Übersichtsplan, sowie die Begründung sind ergänzend auch im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Thuine, Lindenbrink 7, 49832 Thuine, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Thuine, 28.04.2022

GEMEINDE THUINE
Der Bürgermeister

170 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walchum

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Walchum in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2012 beschlossen:

Artikel 1:

§ 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland veröffentlicht bzw. bekannt gemacht.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Walchum, 22.03.2022

GEMEINDE WALCHUM

Milsch
Bürgermeister

171 Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Samtgemeinde Werlte

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Werlte wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausfall und den Pauschalstundensatz besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.

- (2) Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt, bei mehreren Sitzungen an einem Tag jedoch höchstens zwei Sitzungsgelder. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

- (4) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 10 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

- (5) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (6) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen / Ratsherren erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Samtgemeinderates, eines Ausschusses und der Fraktionen (siehe hierzu § 4) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung und für die Teilnahme an einer Sitzung des Samtgemeindeausschusses in Höhe von 45 € je Sitzung.

Der Ratsvorsitzende und die Ausschussvorsitzenden erhalten für die Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung.

- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20 v. H. je Sitzung. Über die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen. Das gleiche gilt für Ratsfrauen und Ratsherren, die eine anerkannt pflegebedürftige Person in ihrem Haushalt betreuen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstauffalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 3 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen (§ 71 Abs. 7 NKomVG) oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften (§ 73 NKomVG) erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

§ 2 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Bis zu 18 Fraktionssitzungen im Jahr werden im Rahmen des § 2 dieser Satzung entschädigt.
- (2) Die Anwesenheitsliste einer jeden Sitzung ist wegen der Abrechnung jeweils vom Fraktionsvorsitzenden spätestens bis zum 31. März des Folgejahres bei der Verwaltung einzureichen.

§ 5 Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|--------------------------------|
| a) an die stellvertretenden (gleichberechtigten)
Bürgermeister | 100,00 €, |
| b) an den Ratsvorsitzenden | 100,00 €, |
| c) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden –
Grundbetrag | 40,00 € |
| | Grundbetrag |
| | zzgl. 5,00 € je |
| | Fraktions-/
Gruppenmitglied |

- (2) § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Fahr- und Reisekosten

- (1) Für Fahrten zu Sitzungen (Samtgemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen) sowie zu Besprechungen innerhalb des Samtgemeindegebietes wird auf Antrag eine Fahrkostenentschädigung gezahlt. Ratsfrauen / Ratsherren und nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens eine Entschädigung von 0,30 € je km Fahrstrecke.
- (2) Für erforderliche und von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen / Ratsherren und nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder sowie Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Reisekostenvergütung entsprechend den für unmittelbare Landesbeamte geltenden Reisekostenbestimmungen. Für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens wird dabei eine Entschädigung von 0,30 € je km Fahrstrecke gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.

§ 7 Verdienstauffall, Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz für Verdienstauffall haben
- Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - Ratsfrauen / Ratsherren und nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung und ihrem Sitzungsgeld.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstauffall, soweit er mandatsbedingt durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. Der Nachweis über den Verdienstauffall ist von der Mandatsträgerin/dem Mandatsträger zu erbringen. Der Ersatz des Verdienstauffalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist die im jeweiligen Sitzungsprotokoll angegebene Sitzungsdauer.
- (3) Bei unselbständig Tätigen erfolgt der Nachweis des Verdienstauffalls durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Der Verdienstauffall wird auf höchstens 30 € je angefangene Stunde, höchstens für 8 Stunden täglich, begrenzt. Arbeitnehmer erhalten Verdienstauffall nur für Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen.

Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstauffall vor.

Zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung kann die Verdienstauffallentschädigung auch in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber das Gehalt oder den Lohn fortzahlt und der Nettobetrag auf Anforderung des Arbeitgebers durch die Samtgemeinde an diesen erstattet wird.

- (4) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstauffallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Vertretungs- oder Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 18 € je Stunde, bis zu maximal 5 Stunden täglich, festgesetzt.

Geeignete Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Einkommensbeträge und der Art der Einkünfte sind der Steuerbescheid, andere Belege oder schriftliche Erklärung der Steuerberater/innen.

- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 3 und 4 geltend machen können, denen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf schriftlichen Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 € je angefangene Stunde, bis zu maximal 5 Stunden je Tag, gewährt.

Für die in Absatz 3 und 4 genannten Personen wird eine Entschädigung von Montag bis Samstag nur für die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr gewährt. Wegezeiten und Vorbereitung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unselbständig Tätigen wird die unabdingbar notwendige Wegezeit angerechnet. Im Übrigen sind Ausnahmen hinsichtlich der regelmäßigen Arbeitszeit von Ratsmitgliedern individuell zu prüfen.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 60,00 € im Monat begrenzt.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 280 €.
- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und der Gleichstellungsbeauftragten tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 um 20 v.H. Über die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen. Das gleiche gilt, sofern eine anerkannt pflegebedürftige Person in ihrem Haushalt betreut wird.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes, der Verdienstausschlag und der Pauschalstundensatz für eine hauptberufliche Haushaltsführung abgegolten.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung der Samtgemeinde Werlte wird auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Reisekostenrechts für Beamte gewährt. Bei der Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens wird dabei eine Fahrtkostenentschädigung von 0,30 € je km Fahrstrecke gewährt.

§ 10 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	172,50 €,
b) Stellv. Gemeindebrandmeister	86,25 €,
c) Ortsbrandmeister Werlte	126,50 €,
d) Stellv. Ortsbrandmeister Werlte	63,25 €,
e) Ortsbrandmeister Lorup	115 €,
f) Stellv. Ortsbrandmeister Lorup	57,50 €,
g) Ortsbrandmeister Lahn	103,50 €,
h) Stellv. Ortsbrandmeister Lahn	51,75 €
i) Gerätewart	40,00 €
- (2) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

- (3) Abweichend von § 1 Absatz 4 dieser Satzung entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, eine Funktion wahrzunehmen. Die Zahlung entfällt mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr - Erholungsurlaub bleibt außer Betracht -, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit 75 v.H. der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die an den Vertreter nach Absatz 1 und 2 zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten in anderen als den in § 12 Abs. 2 und 4 des Nds. Brandschutzgesetzes genannten Fällen auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu einem Betrag von 30,00 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch für 5 Stunden je Tag, und bei der Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen insgesamt höchstens 105,00 € je Lehrgang ersetzt.

Für eine Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene werden die notwendigen und nachgewiesenen Auslagen erstattet. Diese Auslagenerstattung wird auf höchstens 60 € je Lehrgang begrenzt.

- (6) Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr, die wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung mindestens ein im Haushalt lebendes Kind unter 10 Jahren nicht selbst im gewohnten Umfang betreuen können, wird auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung bis zu einem Höchstsatz von 8,00 € je angefangene Stunde ersetzt, höchstens jedoch 80 € im Monat.
- (7) Bei notwendigen und von der Samtgemeinde genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Reisekostenrechts für unmittelbare Landesbeamte gewährt.
- (8) § 7 dieser Satzung (Verdienstausschlag/Pauschalstundensatz) findet auf die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr keine Anwendung.

§ 12 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr) in der Samtgemeinde Werlte vom 19.03.2012 außer Kraft.

Werlte, 29.03.2022

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe
Samtgemeindebürgermeister

172 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Werpeloh

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in seiner Sitzung am 06.04.2022 nachstehende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Werpeloh vom 28.03.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt.
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt.
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Artikel 2

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

Artikel 3

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der/die Bürgermeister/in wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

Artikel 4

§ 7 Absatz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Werpeloh zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsstellerinnen oder Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).

Artikel 5

§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 8 Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Gemeindebüro der Gemeinde Werpeloh zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Satzungen und Verordnungen können unabhängig von ihrer Bekanntmachung bzw. Verkündung der Bevölkerung nachrichtlich durch Aushang im amtlichen Aushängekasten der Gemeinde vor dem Gemeindebüro der Gemeinde Werpeloh zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem amtlichen Aushängekasten der Gemeinde vor dem Gemeindebüro der Gemeinde Werpeloh zur Kenntnis gebracht. Sie können daneben im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht werden. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Werpeloh, 06.04.2022

GEMEINDE WERPELOH

Kuper	Sievers
Bürgermeister	Gemeindedirektor

173 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 der Gemeinde Wettrup

Der Rat der Gemeinde Wettrup hat in seiner Sitzung am 04. Mai 2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit dem um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.05.2022 bis 25.05.2022 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Wettrup, Bahnhofstraße 11, 49838 Wettrup und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Wettrup, 05.05.2022

GEMEINDE WETTRUP
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.